

An die Abgeordneten des Landtags

Ruggell, 15. September 2016

Stellungnahme der LGU zum BuA 118/2016 Abänderung UVPG und BauG

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete

Die LGU erlaubt sich eine kurze Stellungnahme zum BuA 118/2016 über die Abänderung des UVPG und des BauG.

1. UVPG

Grundsätzlich begrüsst die LGU die Implementierung der EU-Vorgaben in das liechtensteinische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Abänderung der bisherigen Gesetzgebung bringt einerseits aus unserer Sicht positive Entwicklungen bezüglich der Definition und Konkretisierung verschiedener Begriffe sowie die ausdrückliche und höhere Gewichtung brisanter Themen wie Ressourceneffizienz, nachhaltige Entwicklung, Schutz und Förderung der Biodiversität, Klimawandel sowie Unfall- und Katastrophenschutz, welche international in der Politikgestaltung zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Einführung von Erheblichkeitsschwellen für die Einzelfallprüfung ist aus der Sicht des Umwelt- und Naturschutzes grundsätzlich als problematisch zu bewerten. Werden Erheblichkeitsschwellen dennoch eingeführt, sind diese aus Sicht der LGU auf jeden Fall so zu setzen, dass sie vor dem Hintergrund von Punkt 7 der Erwägungen der Richtlinie 2014/52/EU auf die dort formulierten Ziele abgestimmt und der Grösse sowie den natürlichen Ressourcen unseres Landes angepasst sind.

Aktuelle Veröffentlichungen aus Forschung und Monitoring belegen, dass die biologische Vielfalt immer stärker abnimmt und dass es definitiv nicht mehr ausreicht, diese nur zu schützen.

So haben wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass der Biodiversitätsverlust menschlichen Eingriffen mit zeitlicher Verzögerung folgt. Das volle Ausmaß des häufig irreversiblen Artenverlustes stellt sich erst verspätet ein ([mehr...](#)). Auch Liechtenstein bildet keine Ausnahme wie der letzte Biodiversitäts-Bericht aus dem Jahr 2014 bestätigt ([mehr...](#)).

Wir müssen die Biodiversität stärker fördern und zwar aktiv und konsequent. Selbstverständlich soll der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen nicht von vorne herein ein K.O.- Kriterium für Projekte sein. Vielmehr sollte es selbstverständlich sein, dass wir unsere natürlichen Lebensgrundlagen beschützen und daher Projekte umweltverträglich gestalten.

Aus diesem Grund hat die LGU in ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2016 zum Vernehmlassungsbericht einige Erheblichkeitsschwellen kritisch hinterfragt. Insbesondere die Erheblichkeitsschwellen für:

- *Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 Millionen m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden.* (Anhang 1, Spalten 1 u. 2, Ziff. 10.10)
- *Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)* (Anhang 1, Spalte 1, Ziff. 2.2)
- *Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150'000 Einwohnerwerten.* (In der Schweiz sind derartige Anlagen ab 20'000 Einwohner-Gleichwerten UVP-pflichtig) (Anhang 1, Spalte 1, Ziff. 12.9)
- *Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50'000 m² beträgt.* (Anhang 1, Spalte 1, Ziff. 12.3)

Auf Seite 23 des BuA vermerkt die Regierung pauschal, dass sie auf die Anträge zu Anhang 1, Spalte 1, auch auf jene der LGU zur Senkung der Schwellenwerte bei einigen Projektarten, nicht eintreten möchte. Dies aus dem Grund, dass die zwingend UVP-pflichtigen Projekte erst vor drei Jahren im Rahmen der Abänderung des UVPG zur Diskussion gestellt worden waren.

Die LGU möchte hierzu anmerken, dass bisher Projekte, welche den Schwellenwert zur UVP-Pflicht unterschritten haben, einer Einzelfallprüfung unterzogen wurden. Da nun auch Erheblichkeitsschwellen für die Einzelfallprüfungspflicht eingeführt werden, sollten dann zumindest diese Erheblichkeitsschwellen der Landesgrösse und den hiesigen Gegebenheiten angepasst werden.

- *Flurbereinigungsprojekte und Gesamtmeliorationen, bei denen eine Fläche von 5 ha oder mehr betroffen ist.* (Anhang 1, Spalte 2, Ziff. 1.1) und
- *Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung, bei denen eine Fläche von 5 ha oder mehr betroffen ist.* (Anhang 1, Spalte 2, Ziff. 1.2)

In ihren ablehnenden Ausführungen dazu im BuA S. 49 vermerkt die Regierung, dass nicht in Abrede gestellt werden solle, dass auch ein Projekt von 1 ha (die von der LGU empfohlene Erheblichkeitsschwelle für die Einzelfallprüfung) einen gewissen Einfluss auf die Biodiversität haben könne, jedoch im Zusammenspiel mit anderen Interessen diese Auswirkungen nicht immer und absolut zugunsten der Biodiversität ausfallen können.

Hierzu möchte die LGU anmerken, dass es in der Umweltschutzgesetzgebung genau darum gehen sollte: Auswirkungen auf die Umwelt müssen sorgfältig geprüft werden und erst dann können Interessensabwägungen und Schutzmassnahmen im Rahmen von Auflagen getroffen werden.

Umso befremdlicher erscheint es der LGU, dass die Regierung teilweise auf die Forderung der VBO eintritt und beide Erheblichkeitsschwellen von 5 ha (wie im Vernehmlassungsbericht vorgesehen) auf 10 ha erhöhen möchte. Auch intensiv genutztes Landwirtschaftsgebiet beherbergt ein wichtiges Potential für den Schutz und die Förderung von Biodiversität. *Die Landwirtschaft leistet einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität, gilt jedoch gleichzeitig auch als einer der Hauptfaktoren für den weltweiten Biodiversitätsverlust* [mehr...](#) Es ist aus Sicht der LGU äusserst wichtig, dass dem in Politik und Praxis Rechnung ge-

tragen wird. Denn mittlerweile ist vielfach belegt, dass der Schutz der biologischen Vielfalt und der Agrobiodiversität unabdingbare Voraussetzungen für die künftige Ernährungssicherheit sind.

Zusammenfassend bittet die LGU die Abgeordneten des Hohen Landtags, ihre Anliegen zu erwägen und sicherzustellen, dass bei der Abänderung des liechtensteinischen UVPG das Ziel des Gesetzes, nämlich den bestmöglichen Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen sicherzustellen, gewahrt bleibt.

2. BauG

Der vorliegende BuA sieht eine Anpassung des einzuhaltenden Waldabstandes für Bauten und Anlagen vor. Heute gilt gemäss Art. 51 BauG für Bauten und Anlagen ein Mindestabstand von 12.00 m ab Stockgrenze. Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen kann ein bis auf 7.00 m verringerter Waldabstand bewilligt werden, sofern Sicherheit und Belichtung gewährleistet sind. Neu wird unterschieden, ob die Bauten und Anlagen innerhalb oder ausserhalb der Bauzone liegen. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich, in denen die Bauten und Anlagen bis zur Stockgrenze erstellt werden dürfen.

Auf Seite 63 des BuA führt die Regierung aus, dass gemäss „Richtlinie für die Waldfeststellung“ innerhalb von Bauzonen die Stockgrenze als Waldgrenze gelte. Die LGU kann diese Aussage der Regierung leider so nicht nachvollziehen. Gemäss der [Richtlinie Detaillierungsgrad in der Amtlichen Vermessung](#) von 2014, Ziff. 3.5.2, *Waldfeststellung* (S. 54 f), ist die Stockgrenze nicht identisch mit der Waldgrenze. Während unter Stockgrenze die Verbindung von Stock zu Stock der äussersten Bäume, Sträucher und Wurzelstöcke verstanden wird, verläuft die Waldgrenze grundsätzlich 2 m ausserhalb der Stockgrenze.

Gemäss Ziff. 3.5.2.1, *Reduktion des Waldrandes*. Besteht innerhalb des zweckmässigen 2 m breiten Waldrandes eine klare Änderung der Bodennutzung, eine Eigentumsgrenze oder eine andere eindeutige Abgrenzung (Mauer, Strasse, natürlicher Geländebruch), gilt die als Waldgrenze.

Aus ökologischer Sicht sollte dieser in der Regel 2 m breite Streifen zwischen Stockgrenze und Waldgrenze als Lebensraum und Vernetzungskorridor zahlreicher angepasster Tiere und Pflanzen in jedem Fall frei von Bauten und Anlagen gehalten werden. Neben seiner ökologischen Bedeutung für die Arten- und Lebensraumvielfalt kommt dem Streifen zudem eine wichtige „Schutzfunktion der angrenzenden Bestockung“ zu. So ist es in der Praxis kaum umsetzbar, eine unterirdische Abwasser- oder Stromleitung an der Stockgrenze und somit im Wurzelraum der Waldbäume zu verlegen, ohne diese zu schädigen.

Die LGU bittet daher die Abgeordneten des Landtags, dem artenreichen Saumbiotop auch im Siedlungsraum einen gewissen Schutz zu gewähren und den Waldabstand in Ausnahmefällen maximal bis zur Waldgrenze und nicht bis zur Stockgrenze zu verringern.

Freundliche Grüsse



Wolfgang Nutt
Präsident



Monika Gstöhl
Geschäftsführerin

Die Stellungnahme wird auf der Homepage der LGU veröffentlicht.